

E H R E N O R D N U N G

der Stadt Eschborn

Aufgrund des §§ 5, 28 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn am 04.05.2017 folgende Ehrenordnung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Eschborn legt mit dieser Ehrenordnung die Voraussetzung für die Auszeichnung von bürgerschaftlichem Engagement fest. Das bürgerschaftliche Engagement umfasst insbesondere den langjährigen und zeitintensiven Einsatz in Ehrenämtern, Bürgerinitiativen sowie Selbsthilfe- und selbstorganisierten Projekten, die von Bedeutung für das gesellschaftliche Leben in der Stadt Eschborn sind. Das Engagement muss auf den demokratischen Grundregeln basieren. Diese Ehrenordnung erfasst nicht die Auszeichnung sportlicher Leistung.

§ 1

Vorschläge

1. Vorschläge und Anträge für die Auszeichnung durch die Stadt Eschborn können eingereicht werden durch:
 - a) Vereine und Verbände, die in der Stadt Eschborn organisiert sind
 - b) Einrichtungen und Initiativen, mit anerkanntem gesellschaftlichen Engagement, die in der Stadt Eschborn organisiert sind
 - c) bei kleineren Institutionen und Initiativen besteht die Möglichkeit, den Vorschlag über einen Dachverband, den Vereinsring o. ä. Institutionen einzureichen
 - d) die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister sowie die/den Erste/n Stadträtin/Stadtrat
 - e) die/den Stadtverordnetenvorsteherin/Stadtverordnetenvorsteher
 - f) Eschborner Kirchengemeinden
 - g) Politische Parteien

§ 2

Ehrenbürgerrecht

1. Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Eschborn besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Eschborn zu vergeben hat.
2. Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
3. Die Verleihung, über die die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, erfolgt in würdiger Form durch Überreichung eines Ehrenbürgerbriefes und einer Ehrennadel, die das Eschborner Wappen mit einem umlaufenden Kranz in Gold zeigt.
4. Für die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger der Stadt Eschborn übernimmt die Stadt Kosten bis zu 8.000,00 Euro für die Errichtung eines Grabmals.

§ 3 Ehrenmedaille

1. Persönlichkeiten, deren ehrenamtliches Wirken auf politischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, gesellschaftlichem oder sozialem Gebiet sich beispielhaft hervorhebt oder in der Art als einmalig zu bezeichnen ist und die sich dadurch um die Stadt verdient gemacht haben, kann die Ehrenmedaille Stadt Eschborn verliehen werden.
2. Die Verleihung der Ehrenmedaille soll in der Regel bei besonderen Anlässen der zu Ehrenden (Geburtstage, Jubiläen und dgl.) oder der Vereine bzw. Organisationen (50-, 60-, 75-, 100-jähriges Jubiläum, Jahreshauptversammlung usw.), in denen die zu Ehrenden beispielhaft gewirkt haben, vorgenommen werden.
3. Die Ehrenmedaille wird mit einer Verleihungsurkunde und einer Ehrennadel, die das Eschborner Stadtwappen zeigt, in würdiger Form überreicht.
4. Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Magistrat der Stadt Eschborn.

§ 4 Ehrenanstecknadel

1. Zur Anerkennung hervorragender und besonderer Verdienste um das Vereinsleben kann die Stadt eine Ehrenanstecknadel in Gold (vergoldet), Silber (versilbert) oder in Bronze verleihen.
2. Mit der Ehrenanstecknadel in Gold können besondere Leistungen von Bürgerinnen und Bürgern gewürdigt werden, die über 20 Jahre die Arbeit in einem Verein oder anderen städtischen Organisationen (geschäftsführender Vorstand) entscheidend mitgeprägt haben.
3. Mit der Ehrenanstecknadel in Silber können besondere Leistungen von Bürgerinnen und Bürgern gewürdigt werden, die über 15 Jahre die Arbeit in einem Verein oder anderen städtischen Organisationen (geschäftsführender Vorstand) entscheidend mitgeprägt haben.
4. Mit der Ehrenanstecknadel in Bronze können besondere Leistungen von Bürgerinnen und Bürgern gewürdigt werden, die über 10 Jahre die Arbeit in einem Verein oder anderen städtischen Organisationen (geschäftsführender Vorstand) entscheidend mitgeprägt haben.
5. Mit der Ehrenanstecknadel können auch besondere Leistungen oder Erfolge von Bürgerinnen und Bürgern auf kulturellem Gebiet gewürdigt werden.
6. Anträge auf Verleihung der Ehrenanstecknadel können durch die Vereine und Organisationen gestellt werden. Sie wird mit einer Verleihungsurkunde, in der die besonderen Leistungen und Erfolge dargestellt sind, überreicht. Die Verleihung der Ehrenanstecknadel soll bei besonderen Anlässen der zu Ehrenden (Geburtstage, Jubiläen und dgl.) oder der Vereine bzw. Organisationen (50-, 60-, 75-, 100-jähriges Jubiläum, Jahreshauptversammlung usw.), in denen die zu Ehrenden beispielhaft gewirkt haben, vorgenommen werden.
7. Die Entscheidung über die Verleihung trifft der/die Bürgermeister/in im Einvernehmen mit dem Magistrat.

§ 5 Ehrenbezeichnung

1. Die Stadt kann Bürgerinnen und Bürgern, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte mindestens 20 Jahre ihr Amt ausgeübt, einwandfrei geführt und sich um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben, folgende Ehrenbezeichnung verleihen:

Stadtverordnete	Stadtälteste
Stadträte/Stadträtinnen	Ehrenstadträte/Ehrenstadträtinnen
sonstige Ehrenbeamte/ Ehrenbeamtinnen	eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“

2. Die Verleihung, über die die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, erfolgt in würdiger Form durch Überreichung einer Verleihungsurkunde und einer Ehrennadel, die das Eschborner Wappen mit einem umlaufenden Kranz in Gold zeigt.
3. Für Bürgerinnen und Bürger, die mindestens 25 Jahre ehrenamtlich für die Stadt Eschborn tätig waren, übernimmt die Stadt Kosten bis zu 8.000,00 Euro für die Errichtung eines Grabmals (siehe § 2 Abs. 4).

§ 6 Ehrengabe

1. Bei Vorliegen besonderer Verdienste und bei langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Eschborn kann eine Ehrengabe verliehen werden.
2. Bürgerinnen und Bürger, die mindestens 25 Jahre der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat angehört haben, erhalten eine Ehrengabe ihrer Wahl im Wert von 200 Euro.
3. Bürgerinnen und Bürger, die mindestens 15 Jahre der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat angehört haben, erhalten eine Ehrengabe ihrer Wahl im Wert von 100 Euro.
4. Über Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 entscheidet auf Vorschlag des Ältestenrates die Stadtverordnetenversammlung.
5. Die Ehrengabe wird mit einer Verleihungsurkunde und einer Ehrennadel, die das Eschborner Wappen mit einem umlaufenden Kranz in Gold (für 25 Jahre) bzw. Silber (für 15 Jahre) zeigt, verliehen.
6. Die Entscheidung über die Verleihung trifft die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn.
7. Die Ehrung von aktiven und ausgeschiedenen ehrenamtlich tätigen Kommunalpolitikern/Kommunalpolitikerinnen soll während des Parlamentarischen Abends vorgenommen werden.

§ 7

Goldene Ehrenmedaille

1. Bei einer über 30-jährigen Tätigkeit im Magistrat oder in der Stadtverordnetenversammlung kann die Goldene Ehrenmedaille der Stadt Eschborn verliehen werden.
2. Die Goldene Ehrenmedaille ist die Ehrenmedaille der Stadt Eschborn (§ 3) in der goldenen Version.
3. Die Goldene Ehrenmedaille der Stadt Eschborn wird mit einer Verleihungsurkunde in würdiger Form überreicht.
4. Die Entscheidung über die Verleihung trifft die Stadtverordnetenversammlung.

§ 8

Ehrenring

1. Bei einer über 40-jährigen Tätigkeit im Magistrat oder in der Stadtverordnetenversammlung kann der Ehrenring der Stadt Eschborn verliehen werden.
2. Der Ehrenring ist ein goldener Siegelring mit einem blauen Stein, in den das Eschborner Wappen eingraviert ist.
3. Der Ehrenring wird mit einer Verleihungsurkunde in würdiger Form überreicht.
4. Die Entscheidung über die Verleihung trifft die Stadtverordnetenversammlung.

§ 9

Die Esche

Stadtpreis für Frauenengagement im Ehrenamt

Frauen (oder Frauengruppen), die sich durch ihr ehrenamtliches Engagement im politischen, kommunalpolitischen, künstlerischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Bereich – im Dienste des Eschborner Gemeinwesens – besondere Verdienste erworben haben, kann die Esche verliehen werden.

1. Über die Verleihung der Esche entscheidet der Magistrat auf Vorschlag des/der zuständigen Dezernenten/Dezernentin und der Gleichstellungsbeauftragten.
2. Die Ehrung wird mit einer Esche-Plakette und der Pflanzung einer Esche verliehen.
3. Die Plakette für die Verleihung des Eschepreises wird unterzeichnet von dem/der
 - zuständigen Dezernenten/Dezernentin
 - der Gleichstellungsbeauftragten

4. Vorschläge für den Ehrenpreis können von allen Eschborner Bürgerinnen und Bürgern eingereicht werden und sind eingehend zu begründen.
5. Die Esche wird in der Regel alle zwei Jahre verliehen. Sollten keine Vorschläge vorliegen, kann sich der Zeitraum entsprechend verlängern.

§ 10 Ehe- und Altersjubiläen

1. Ehe- und Altersjubilare erhalten eine Glückwunschkunde des Magistrats sowie ein Präsent.
2. Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:
 - Goldene Hochzeit (50 Jahre)
 - Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
 - Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
 - Kupferne Hochzeit (70 Jahre)
 - Kronjuwelnhochzeit (75 Jahre)
3. Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 80., 85., 90., 95. und danach jedes weiteren Lebensjahres.
4. Für die Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren ist ein Antrag nicht erforderlich.
5. Anträge auf Ehrungen durch den Landrat, den Ministerpräsidenten und ggf. den Bundespräsidenten sind entsprechend dem Erlass des Hessischen Ministerpräsidenten vom 22.11.2008 (Staatsanzeiger Nr. 52, S. 3454) zu stellen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ehrenordnung vom 6. Juni 1980 außer Kraft.

Eschborn, den 18. Mai 2017

DER MAGISTRAT
STADT ESCHBORN

gez.: Geiger
Bürgermeister

Inkrafttreten Sitzung am 30.05.2017